

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

No. 17.

Sonnabends, den 26. April.

1845.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

Nach § 234 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 6. November 1843, hat jede Grund- und Hypothekenbehörde, wenn sämtliche Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekbuch eines Ortes bestehen soll, zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekbuch vorbereitet worden, solches und das der Entwurf des Grund- und Hypothekbuches für alle, welche daran ein Interesse haben, zur Einsicht vorliegt, mittelst einer nach Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen im Prozeßverfahren betreffend, vom 27. Octbr. 1834 No. III. zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekbuches wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Warnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Auch soll, wenn die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörde, auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht Statt finden.

Damit nun keinem der hiesigen Einwohner, namentlich keinem der Vorsteher öffentlicher Cassen, milder Stiftungen, Innungen und anderer Vereine in hiesiger Stadt, durch Nichtbeachtung obiger Vorschrift, ein Nachtheil im Bezug auf auswärtige Grund- und Hypotheken-Behörden erwachsen möge, so machen wir sie sämmtlich hierdurch auf die vorkommende gesetzliche Bestimmung aufmerksam, mit dem Bemerkten,

daß sie genau auf die von den Grund- und Hypotheken-Behörden in den Leipziger Zeitungen zu erlassenden Bekanntmachungen zu achten haben und sie dann in vorkommenden Fällen, bei denen sie betheiligt sind, am Besten thun, wenn sie an die betreffenden auswärtigen Grund- und Hypothekenbehörden innerhalb der bestimmten Frist sich schriftlich wenden und beglaubigte Abschriften von den sie angehenden Folien der fremden Grund- und Hypothekbücher zur Einsicht und Prüfung sich erbitten.

Frankenberg, den 22. April 1845.

Der Rath der Stadt Frankenberg.
Börger, Bürgermeister.